

RzF - 6 - zu § 149 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 21.07.2022 - 7 S 1747/21 (Lieferung 2022)

Leitsätze

1. Die Befugnis zur Sonderung nach [§ 68 Abs.3 FlurbG](#) endet erst mit der Schlussfeststellung.
(red. Ls.)

2. Die „endgültige Ausführung des Flurbereinigungsplans“ ([§ 149 Abs. 1 FlurbG](#)) setzt die Berichtigung des Grundbuchs voraus.(red. Ls.)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 6 - zu § 68 Abs. 2 FlurbG](#).